



Bamberg, Februar 2012

Verbindliche Hinweise für alle Kollegiaten

Als Teilnehmer/Teilnehmerin am Telekolleg II 2010/12 beachten Sie bitte folgende verbindliche Hinweise.

(Grundlagen: Ordnung für die Kollegtage (KO) vom 20.6.1986
 Prüfungsordnung (PO) für das Telekolleg II (2002))

1. Nachweise und Unterlagen für eine Aufnahme in den Kollegtag

- a) Nachweis eines mittleren Schulabschlusses bzw. eines gleichwertigen Bildungsstandes *)
- b) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung *) (Dauer mindestens zwei Jahre) oder einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung *)
- c) Ausgefüllter Personalbogen mit unterschriebene Erklärung (werden abgegeben)
*) Bitte legen Sie jeweils das Original vor!

Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushaltes erworben werden.

Erst wenn die erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen, ist der/die Betreffende als Teilnehmer/in an den Kollegtagen zugelassen!

Nach PO §2(2) wird ferner zur Teilnahme an den Kollegtagen zugelassen, wer

1. eine mindestens einjährige Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung oder eine Fachakademie erfolgreich abgeschlossen oder
2. eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder eine vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

Bei Nachweis einer derartigen erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Fortbildung beschränkt der Kolleggruppenleiter auf schriftlichen Antrag die Teilnahme am Kollegtag und an den Prüfungen auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. **Eine Rückkehr zur Teilnahme an allen Pflichtfächern ist ausgeschlossen.**

Zur Teilnahme am Telekolleg II ist auch zugelassen, wer

3. nach einem verpflichtenden Vorkurs und dem 1. Trimester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche erste Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

2. Teilnahme an den Kollegtagen

Die Teilnahme an den Kollegtagen ist für alle Kollegiaten/innen verpflichtend.

Beurlaubungen aus dienstlichen/beruflichen Gründen sind nur in Ausnahmefällen möglich (vorher mit vorgesehenem Formular beim Kolleggruppenleiter einreichen).

Der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis zu führen. Dieses ist

dem Kolleggruppenleiter spätestens drei Kalendertage nach dem jeweiligen Kollegtag vorzulegen.

3. Ausscheiden aus dem Kollegtag

§3 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Telekolleg II sieht vor:

Aus dem Kollegtag scheidet aus, wer

1. (ohne mittleren Schulabschluss) nach dem 1. Trimester die Voraussetzung zur weiteren Teilnahme (erfolgreiche erste Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik) nicht erfüllt.
2. seinen Austritt erklärt,
3. dreimal während eines Kurses den Kollegtag versäumt hat, ohne dass dem Kolleggruppenleiter spätestens drei Tage nach dem Kollegtag eine ausreichende schriftliche Entschuldigung vorliegt, oder
4. wegen grober Verstöße gegen die den Kollegiaten obliegenden Verpflichtungen aus dem Kollegtag entlassen wird.
5. nicht innerhalb zweier aufeinander folgender Lehrgänge in allen Fächern Leistungen nachweist.

Abmeldung vom Kollegtag:

Erforderlich ist eine schriftliche Austrittserklärung an die Kolleggruppenleitung und an die BRW-Teilnehmerverwaltung (wegen Abbestellung der Büchersendungen, Teilnehmernummer angeben!).

4. Häusliche Übungsarbeiten (PO, §9(1))

(1) Um den Lehrinhalt einzuüben und die Teilnehmer zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden häusliche Übungsarbeiten gestellt. Sie sind von den Teilnehmern zu bearbeiten und **fristgerecht** der für das betreffende Fach zuständigen Lehrkraft zu übergeben.

Fristgerecht heißt Abgabe der jeweiligen Arbeit an dem der letzten auf sie Bezug nehmenden Lehrsendung folgenden Kollegtag. Fand die letzte Sendung in der Woche des Kollegtags statt, so kann die häusliche Übungsarbeit bis spätestens zum nächstfolgenden Mittwoch, 13 Uhr übergeben werden.

Nicht termingerecht abgegebene häusliche Übungsarbeiten werden nicht mehr bewertet, sondern gelten als nicht abgegeben. Beachten Sie hierzu:

(PO, §8(3)) "Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen (siehe unten) ist berechtigt, wer (u.a.) die häuslichen Übungsarbeiten vorgelegt hat."

Die Bewertung der häuslichen Übungsaufgaben geht **nicht** in die Gesamtnote ein!

5. Feststellungsprüfungen

Termine siehe Terminplan!

Gegenstand der Feststellungsprüfungen sind die einschlägigen Lehrinhalte der multimedialen Angebote und des schriftlichen Begleitmaterials. Die Aufgabenstellung übernehmen die an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräfte.

Macht sich ein Teilnehmer des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig oder bleibt er ohne hinreichende Entschuldigung einer Prüfung fern, wird die Note 6 erteilt. Auf Antrag findet ergänzend zur Feststellungsprüfung eine mündliche Prüfung statt, sofern die schriftliche Note nicht wegen Unterschleifs oder unentschuldigtem Fernbleiben gegeben wurde. Für die Bildung der Gesamtnote werden die schriftlichen und die mündlichen Leistungen im Verhältnis 2:1 gewichtet.

Versäumt ein Teilnehmer mit entsprechender Entschuldigung (ärztliches Zeugnis) eine Prüfung, so gilt als Nachholtermin der nächstfolgende Kollegtag mit dem betreffenden Fach. Außerordentliche Nachholtermine können angesetzt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist.

Ein Rechtsanspruch auf Sondertermine besteht nicht.

6. Gesamtnoten und Zeugnis

Ermittlung der Lehrgangsnote (§10)

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des gesamten Lehrgangs in allen Fächern Lehrgangsnote festgesetzt. Die Lehrgangsnote ergibt sich als Durchschnittsnote aus den Leistungen der Feststellungsprüfung.

(2) Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt §7 Abs. 3 :

Soweit aus mehreren Leistungen eine gemeinsame Durchschnittsnote zu bilden ist, ist sie auf zwei Stellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

Die Lehrgangsnote selbst wird gerundet; bis n,50 wird die bessere Note erteilt.

Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§16 Abs. 1 und 2)

(1) In den Fächern der schriftlichen Prüfung ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote und der Note der schriftlichen Prüfung, die in der Regel gleiches Gewicht haben. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag. Hat außerdem eine mündliche Prüfung stattgefunden, ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, denen in der Regel gleiches Gewicht zukommt.

(2) In den übrigen Fächern ist die Lehrgangsnote die Zeugnisnote.

7. Unfallversicherung

Unfälle, die die Teilnehmer während der Kollegtage oder auf den notwendigen Wegen zum oder vom Kollegtage erleiden, sind unverzüglich dem Kolleggruppenleiter zu melden. Dieser leitet die Meldung weiter an die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Sollten sich für Sie besondere Fragen oder Schwierigkeiten ergeben, so wenden Sie sich an den Kollegtagen zur Klärung an mich. Für Ihre Teilnahme am Telekolleg II wünschen wir, Ihre Lehrkräfte, Ihnen viel Erfolg!

P. Krüger, Kolleggruppenleitung

